

Satzung

§ 1 Vereinsbezeichnung/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen UniFamily. Nach der Eintragung als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein im Rahmen einer Elternschule und eines Still-Cafés Familien und werdenden Eltern verschiedene Unterstützungen in Form von Kursen, Schulungen, Beratungsangeboten etc. anbietet, z.B.:
 1. Kurse in der Schwangerschaft zur Vorbereitung auf die Geburt und das Neugeborene
 2. Kurse nach der Geburt
 3. Kurse zur Förderung des Stillens und betreffend Beikost
 4. Kurse zur Förderung der Neugeborenen/Säuglinge und jungen Kinder
 5. Unterstützung von wissenschaftlichen Aktivitäten sowie Angebote zur Verbesserung der Betreuungssituation der Eltern und Neugeborenen *sowie Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch.*
- (3) Der Zweck des Vereins kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden unter der Voraussetzung, sich zu verpflichten, die Satzung anzuerkennen.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über diesen Antrag frei entscheidet und seine Entscheidung nicht begründen muss. Die Entscheidung über den Antrag ist der/dem Bewerber/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Antragsannahme. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt die/der Bewerber/in die Satzung des Vereins als für sie/ihn verbindlich an.
- (3) Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, Letztere insbesondere, um den Verein lediglich durch materielle Beiträge zu unterstützen (fördernde Mitglieder).
- (4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, bestimmte Mitglieder als Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, gleichgültig, ob sie dabei gleichzeitig den Zweck i.S.d. nachfolgenden Absatzes (2), Satz 2 aktiv für sich persönlich in Anspruch nehmen oder nicht. Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins sind zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben ein gleiches und höchstpersönliches Stimmrecht. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Über die Erhebung eines möglichen Entgelts für eine solche Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt, so dass ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung, durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung des Beschlusses.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mindestens sechs Monate in Verzug ist, und auch diesen Jahresbeitrag nicht binnen drei Wochen nach Zugang einer Mahnung begleicht. Die Mahnung ist per Einschreiben/Rückschein durch den Vorstand zu versenden. Bei wiederholtem Verzug ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung eines Kuratoriums entscheiden, das den Vorstand in fachlichen Fragen unterstützt. Das Kuratorium ist kein Organ im Sinne des BGB.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
4. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe

7. Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entgelten und deren Höhe für die Mitglieder des Vorstands

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche Einladung - auch per Telefax und per E-Mail möglich - mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Wird eine solche Zahl von Anwesenden nicht erreicht, so wird mit satzungsmäßiger Frist zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, in der nach Absatz (3) abgestimmt wird.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle, dass sie/er verhindert ist, übernimmt ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das dringende Interesse des Vereins dies erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen. Dieses Verlangen ist durch Übergabe einer Liste mit Unterschriften der Mitglieder an den Vorstand nachzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat, bis vier Wochen vor Versammlungsbeginn, das Recht, einen Tagesordnungspunkt für die Versammlung beim Vorstand zu verlangen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat vor der Abstimmung das Recht, eine schriftliche und geheime Abstimmung zu verlangen.
- (10) Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn einer jeden Versammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Anwesenden gewählt. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Versammlung fertig zu stellen, von der/dem Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort im Bereich des Vereinssitzes vorgesehen werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ggfs. weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtshandlungen festlegen, zu deren Vornahme der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzuberaufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (6) Die Arbeit des Vorstands kann entgeltlich erfolgen. Soweit die Tätigkeit entgeltlich erfolgt, ist die Vergütung angemessen zu gestalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. des Entgelts entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Verein kann sich ein Kuratorium geben. Das Kuratorium besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 2. Beratung der Organe des Vereins
 3. Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 4. Vorschläge zur Kooptation von weiteren Kuratoriumsmitgliedern und Aufnahme derselben im Einvernehmen (Wahl) mit der Mitgliederversammlung
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen des Kuratoriums einberuft und leitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte auf:
1. Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 2. Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 3. Löschung (Art. 17 DSGVO)
 4. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 5. Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 6. Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- (3) Den Organen des Vereins und deren Mitgliedern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein bzw. über den Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit für den Verein hinaus.

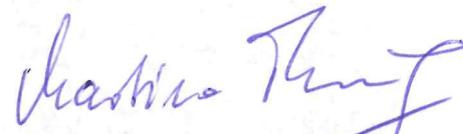
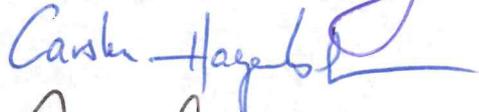
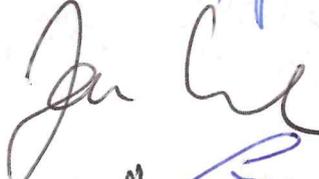
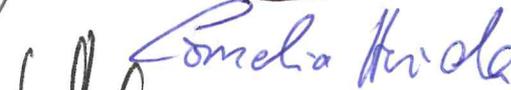
§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind in der ersten Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht genügend Mitglieder anwesend, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung des Vereins beschließt. Diese Versammlung ist unabhängig von einer Anwesenheitsquote beschlussfähig. Insoweit gilt § 9 Absatz (4) dieser Satzung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsklinikum Düsseldorf AöR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Errichtung/Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.06.2018 errichtet, beschlossen und von allen Gründungsmitgliedern unten nachfolgend unterzeichnet.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 15.06.2018


Prof. Dr. med. Jan Krüssel
Leiter UnikID